

Förderung der Stadt Feldkirch zur Erhaltung denkmalgeschützter Objekte

Förderrichtlinien gem. Beschluss des Stadtrats vom 26.01.2009

I. Allgemeines

Die Stadt Feldkirch als Trägerin von Privatrechten fördert die im Interesse der Gemeinschaft gelegene Erhaltung denkmalgeschützter Objekte nach Maßgabe dieser Richtlinien, der Subventionsordnung der Stadt Feldkirch und der im jeweiligen Voranschlag der Stadt Feldkirch zur Verfügung stehenden Mittel.

Denkmalgeschützte Objekte im Sinne dieser Richtlinien sind Objekte, welche gem Denkmalschutzgesetz (DMSG) durch das Bundesdenkmalamt per Bescheid unter Schutz gestellt sind.

Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

II. Förderungsberechtigte

Förderungsbeiträge können gewährt werden an

1. Eigentümer von denkmalgeschützten Objekten in Privatbesitz
2. Nutzungsberechtigte von denkmalgeschützten Objekten, welche in Abstimmung mit den Eigentümern in die Erhaltung / Restaurierung dieser Objekte investieren.

III. Verwendungszweck

Gegenstand der Förderung sind nur denkmalpflegerisch relevante Maßnahmen, insbesondere solche der Substanzerhaltung.

Dabei sind **2 Förderzonen** ausgewiesen:

- **Zone 1:** Objekte innerhalb der Altstadt (vgl. Planausschnitt) und Hausnummern „Im Kehr 2, 3, 4, 5, 6, und 8“. Diese Zone umfasst die innerhalb der Ensembles „Altstadt“ und „Im Kehr“ denkmalgeschützten baulichen Objekte in Privatbesitz.
- **Zone 2:** Objekte außerhalb der Altstadt ausgenommen die oben erwähnten Häuser „Im Kehr 2, 3, 4, 5, 6, und 8“. Diese Zone umfasst alle übrigen denkmalgeschützten baulichen Objekte in Privatbesitz.

Folgende **Förderungsbeiträge** sind vorgesehen:

- **Zone 1:** Für denkmalgeschützte Objekte innerhalb der Altstadt sowie für die Hausnummern „Im Kehr 2, 3, 4, 5, 6, und 8“ gilt, dass seitens der Stadt Feldkirch vom Bundesdenkmalamt anerkannte „denkmalpflegerische Maßnahmen“ mit 40% der Nettokosten der förderbaren Aufwendungen bis zu einer Obergrenze von 15.000,- € pro Objekt gefördert werden.
- **Zone 2:** Für denkmalgeschützte Objekte außerhalb der Altstadt und der oben erwähnten Hausnummern „Im Kehr 2, 3, 4, 5, 6, und 8“ gilt, dass seitens der Stadt Feldkirch vom Bundesdenkmalamt anerkannte „denkmalpflegerische Maßnahmen“ mit 25% der Nettokosten der förderbaren Aufwendungen bis zu einer Obergrenze von 7.500,- € pro Objekt gefördert werden.

Bei einer etappierter Sanierung können innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren Förderbeiträge kumuliert nur bis zur Ausschöpfung der o.g. Obergrenze ausgeschüttet werden.

IV. Ansuchen

1. Förderungsbeiträge können nur aufgrund schriftlicher Ansuchen gewährt werden.
2. Anträge sind ausschließlich mittels bei der Stadt Feldkirch aufliegender Formulare (Förderansuchen, Bankbestätigung) zu stellen.
3. Dem Ansuchen sind die für die Beurteilung notwendigen Angaben und Unterlagen, wie z.B. ein Kostenvoranschlag oder eine Beschreibung vorzulegen. Bei größeren Bauvorhaben ist der Aufwand für denkmalpflegerisch relevante Maßnahmen („Denkmalpflegerischer Mehraufwand“) als Teil der Gesamtkosten aufzuschlüsseln.
4. Insbesondere ist anzugeben, ob und inwieweit der Förderungswerber für diese Vorhaben auch von anderen Stellen Förderungsmittel erhalten oder beantragt hat oder beantragen wird.
5. Der Förderungswerber hat auf Verlangen der Stadt Feldkirch oder des Bundesdenkmalamts weiterführende Auskunft über die geplanten Arbeiten zu geben.

V. Förderungszusagen

1. Die Zusage der Förderung erfolgt schriftlich und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.
2. Voraussetzung für die Auszahlung der Subvention ist jedenfalls, dass die Arbeiten im Einvernehmen mit dem Bundesdenkmalamt durchgeführt werden.
3. Die Auszahlung erfolgt, nachdem dem Amt der Stadt Feldkirch nach der Umsetzung des Vorhabens eine Aufgliederung aller denkmalpflegerischen

Aufwendungen und Originalrechnungen in mindestens der Höhe des Subventionsbetrages zur Entwertung vorgelegt werden.

4. Die Auszahlung der Subvention kann je nach Mittelverfügbarkeit allenfalls erst im Folgejahr der diesbezüglichen Abrechnungsvorlage erfolgen.
5. Es wird darauf hingewiesen, dass die Subventionsordnung der Stadt Feldkirch Rückzahlungsverpflichtungen enthält, wonach Förderungsbeträge insbesondere dann (verzinst) zurückzuzahlen sind, wenn
 - a) die Förderung aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Förderungswerbers erlangt wurde.
 - b) die geförderte Leistung nicht ausgeführt wurde oder wird.
 - c) die Förderung widmungswidrig verwendet wurde oder wird.
 - d) die vorgesehenen Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt bzw. eingehalten werden.

Der Bürgermeister
Mag. Wilfried Berchtold